

Statuten Turnverein STV Weggis

Inhaltsverzeichnis

I. <u>Name und Sitz</u>	2
II. <u>Zweck des Vereins</u>	2
III. <u>Vereinsstruktur</u>	3
IV. <u>Mitgliedschaft und Ernennungen</u>	3
V. <u>Organe des Vereins</u>	4
<u>Turnverein-Vereinsversammlung</u>	4
<u>Gesamtvorstand</u>	6
<u>Technische Kommission</u>	6
<u>Rechnungsprüfung der Gesamtkasse</u>	7
VI. <u>Verwaltung</u>	7
VII. <u>Finanzen</u>	7
VIII. <u>Revisions- und Vollzugsbestimmungen</u>	9
<u>Statutenergänzungen der selbständigen Riegen</u>	separat geführt

Für alle nicht aufgeführten Artikel gelten die entsprechenden Artikel der Vereinsstatuten.

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein STV Weggis	Verein
Turnverein-Vereinsversammlung	TVV
Gesamtvorstand	GVS
Riegen-Vereinsversammlung	RVV
Riegevorstand	RVS

I Name und Sitz

Art. 1

Der STV Weggis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Name

Art. 2

Sitz des Vereins ist die Einwohnergemeinde Weggis. Sitz

II Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein Zweck

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied Zugehörigkeit

- des Turnverbandes LU/OW/NW

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Neutralität

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Ethik

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen

im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III Vereinsstruktur

Art. 6

Der Verein umfasst folgende Riegen:

Bestand,
Riegen

- Selbständige Riegen
 - die Aktivriege
 - die Damen- und Frauenriege
 - die Männerriege
 - die Volleyballriege
 - die Faustballriege
- Unselbstständige Riegen
 - die Jugendriege (der Aktivriege unterstellt)
 - die Mädchenriege (der Damen- und Frauenriege unterstellt)
 - das Mukiturnen (der Damen- und Frauenriege unterstellt)
 - das Kinderturnen (der Damen- und Frauenriege unterstellt)
 - die Jugendriege Faustball (der Faustballriege unterstellt)
 - die Jugendriege Volleyball (der Volleyballriege unterstellt)

Art. 7

Weitere Riegen können auf Antrag des GVS durch Beschluss der TVV gebildet werden

Riegen-
gründung

Art. 8

Die Riegen regeln ihren Vereinsbetrieb mit Ergänzungen zu diesen Statuten selbst. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Riegenstatus

IV Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9.1

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Mitglieder-
kategorien

1. Ehrenmitglieder
2. Riegenmitglieder
3. Gönner

Art. 9.2

Die Riegen bestimmen ihre Mitgliederkategorien selbst.

Art. 9.3

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Versicherung

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11

Die einzelnen Riegen bestimmen das Mindestalter selbst.

Mindestalter

Art. 12

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft selbst.

Eintritt, Austritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

Art. 13

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des RVS durch die RVV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten und Ergänzungen des Vereins oder der Riegen vorsätzlich oder grob verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können auf Antrag des RVS durch TVV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 16

Als Ehrenmitglieder werden durch die TVV-Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein resp. in den Riegen ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den RVS an den GVS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die TVV.

Ehrenmitglieder
Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 17

Gönnermitglied kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt.

Gönnermitglied

V Organe des Vereins

Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- Turnverein-Vereinsversammlung (TVV)
- Gesamtvorstand (GVS)
- Technische Kommission (bei Bedarf)
- Rechnungsprüfung der Gesamtkasse

Organe

Turnverein-Vereinsversammlung

Art. 19

Die TVV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in, Aktuar/-in und Kassier/-in GVS (Vertretung GVS)
- Delegierte der selbständigen Riegen
- Ehrenmitglieder
- Rechnungsprüfung der Gesamtkasse

Termin und
Zusammen-
setzung

Auf zehn Mitglieder kann jede selbständige Riege eine Delegierte/ einen Delegierten stellen, jedoch mindestens drei. Massgebend ist dabei die Etatmeldung des Vorjahres.

Delegierte

Art. 20

Der TVV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten TVV
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Gesamtkasse
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Festlegung der Anzahl Delegierten für nächste TVV
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl des Aktuars/ der Aktuarin und des Kassiers/ der Kassierin
- Wahl der Rechnungsprüfenden der Gesamtkasse
- Wahl des/ der Fahmentragenden
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Riegegründung und Vereinsauflösung

Geschäfte

Art. 21

Anträge an die TVV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten/ die Präsidentin des GVS einzureichen.

Eingabefrist
für Anträge

Art. 22

Die Einladung zur TVV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden.

Einberufung

Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene TVV ist beschlussfähig.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 23	<p>Die Einberufung einer ausserordentlichen TVV kann vom GVS oder auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.</p> <p>Die ausserordentliche TVV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p>	Ausserordentliche TVV
Art. 24	Sämtliche Delegierte und Mitglieder des GVS sind an der TVV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.	Stimm- und Antragsrecht
Art. 25	<p>Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).</p> <p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahmen von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin durch Stichentscheid.</p>	Wahlen und Abstimmungen
Art. 26	Für die Anfechtung von Beschlüssen der TVV gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.	Anfechtung
Art. 27	<p>Aus wichtigen Gründen kann der GVS auf die Durchführung der TVV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.</p> <p>Er kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine virtuelle TVV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. – eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. <p>Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen TVV.</p>	Durchführung TVV ohne physische Anwesenheit
Gesamtvorstand		
Art. 28	<p>Der GVS setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident/-in GVS – Aktuar/-in GVS – Kassier/-in GVS – den Riegenpräsidenten/Riegenpräsidentinnen – je 1-2 Riegenmitglieder <p>Im GVS soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.</p>	Zusammensetzung GVS

Art. 29

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Interessen-
konflikte

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Gesamtvorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert dieser/ diese den Aktuar/ die Aktuarin oder den Kassier/ die Kassierin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Gesamtvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30

Der Vereinspräsident/ die Vereinspräsidentin, der Aktuar/ die Aktuarin und der Kassier/ die Kassierin werden aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes auf Vorschlag des GVS von der TVV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten TVV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen TVV.

Amtsdauer

Art. 31

Die Obliegenheiten des GVS sind unter anderem:

Aufgaben

- Vertretung nach aussen
- Koordination unter den Riegen
- Organisation gemeinsamer Vereinsanlässe
- Erstellung des Jahresbudgets

Art. 32

Der GVS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 33

Der GVS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein GVS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Beschluss-
fassung

Art. 34
Das Präsidium zeichnet zu zweit mit Aktuar/-in oder Kassier/-in rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck oder Bankkontokorrent hat der Kassier/ die Kassierin Einzelunterschrift. Zeichnungsberechtigung

Technische Kommission

Art. 35
Die technische Kommission besteht aus den technischen Leitungen der einzelnen Riegen. Zusammensetzung

Art. 36
Die technische Kommission koordiniert die turnerischen Belange der Riegen. Aufgaben

Art. 37
Die technische Kommission versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. Einberufung

Rechnungsprüfung der Gesamtkasse

Art. 38
Die TVV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor/-innen als Rechnungsprüfende. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig. Zusammensetzung / Wahl

Art. 39
Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Gesamtkasse, allfällige Fonds und Abrechnungen von Vereinsanlässen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten an der TVV schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die TVV. Aufgaben

VI Verwaltung

Art. 40
Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Protokoll

Art. 41
Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen und Korrespondenzen sind darin aufzubewahren. Archiv

Art. 42
Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Datenschutz und -sicherheit
Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII Finanzen

Art. 43

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab. Geschäftsjahr

Art. 44.1

Der Verein führt eine Gesamtkasse. Sie umfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die den STV Weggis als Gesamtverein angehen. Gesamtkasse
Zweck

Art. 44.2

Die selbständigen Riegen führen autonome Kassen. Riegenkassen

Art. 45

Die Einnahmen der Vereins- bzw. der Gesamtkasse bestehen insbesondere aus: Einnahmen

- Gewinn aus gemeinsam durchgeführten Vereinsveranstaltungen
- Gönnerbeiträgen
- Jahresbeitrag der Gemeinde
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Weiteren Beiträgen und Schenkungen

Art. 46

Die Ausgaben der Vereins- bzw. Gesamtkasse bestehen insbesondere aus: Ausgaben

- Verbandsbeiträgen für Ehren- und Gönnermitglieder
- Versicherungskosten
- Administrationskosten
- 50% der eingenommenen Gönnerbeiträgen an die Jugendriegen

Art. 47

Verteilschlüssel der Gönnerbeiträge an die Jugendriegen:

Die Hälfte der Gönnerbeiträge wird anteilmässig gemäss ETAT gemeldeter Kinder an die Jugendriege, die Mädchenriege, das Mukiturnen, das Kinderturnen und an die Jugend von Faustball und Volleyball verteilt. Verteil-
schlüssel

Art. 48

Der GVS hat das Recht bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 ausser Budget zu verfügen. Kompetenz
des GVS

Art. 49

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmen die Riegen selbst. Mitglieder-
beiträge
Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 50

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen Beitrags-
befreiung

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder der RVS (Regelung durch Riegenbeschluss)
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Art. 51
Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens. Haftung

Art. 52
Reingewinne aus Vereinsveranstaltungen werden wie folgt verteilt Verteiler-
modus der
Reingewinne

- 1/3 in die Gesamtkasse
- 2/3 wird gemäss Einsatzplan, aufgeteilt in Arbeitseinheiten, an die beteiligten Riegen verteilt.

Art. 53
Der Saldo der Gesamtkasse soll am Ende des Geschäftsjahres nicht Saldolimite
mehr als CHF 8'000.00 betragen.

Ein Kassenüberschuss wird an die Riegen verteilt. Der GVS legt den Kassen-
überschuss
jeweiligen Verteiler fest.

VIII Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 54
Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der TVV mit Teilrevision
2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 55
Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die TVV mit einer 3/4 Totalrevision
Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 56
Die Auflösung einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck Riegen-
einberufenen ausserordentlichen RVV mit einer Mehrheit von 4/5 aller auflösung
Riegenmitglieder beschlossen werden.

Art. 57
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck Vereins-
einberufenen ausserordentlichen TVV mit einer Mehrheit von 4/5 aller auflösung
Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art. 58
Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen Vermögens-
zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. verwendung
bei Riegen-
auflösung
Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 59
Bei einer Auflösung des Vereins und sämtlicher Riegen ist das Vermögens-
gesamte Vermögen inklusive der Fonds der Einwohnergemeinde verwendung
Weggis treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer bei Vereins-
Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV auflösung
und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 60
Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom Oktober 1999 Frühere
sowie alle späteren Ergänzungen. Bestimmungen

Art. 61

Diese Statuten wurden an der TVV vom 29.01.2026 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Inkrafttreten

Ort und Datum

Weggis, 29. Januar 2026

Für den Turnverein STV Weggis

Präsident

Roland Waldis



Aktuarin

Giulia Pisani



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden am 30.03.2026 genehmigt.

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Präsidentin

Evi Hurschler



Geschäftsstelle

Karin Hüsler

